

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 02/19

Antragsteller: Lebendige Sprache e. V.
Projektbezeichnung: 6 Lesungen

Gesamtkosten des Projektes	480,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes: beantragt:	480,00 Euro
Honorare für 6 Autoren á 80,00 Euro	480,00 Euro
Eigenmittel des Vereins	50,00 Euro
Spenden/Sponsoring	94,00 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	336,00 Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 201,60 Euro (60,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 28.08.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 09.02.2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet zum 09.11.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises und ist von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis.

Maßnahme Inhalt: 6 Lesungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene von regionalen und überregionalen Autorinnen und Autoren, aus Büchern der Dorf- und Ortsgeschichte sowie aus der regionalen Fauna und Flora.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 480,00 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 70,00 v. H. schlägt die Verwaltung vor, einen Zuschuss i. H. v. 201,60 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung von 70,00 v. H. auf 60,00 v. H., welche durch die Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt wurde.